



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 19. April 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
1. April 2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 3**  
**AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,**  
**BMF, BMZ, BPrA**

**Oberamtsrätin Sonja Schuffla**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39346  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Pet 3-20-08-610-005926** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) einbezogen. Diese Stellungnahme übersende ich als Anlage zu diesem Schreiben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die umfassenden Ausführungen des Fachministeriums, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen möchte.

Darin erläutert das BMF die steuersystematischen Überlegungen zu dem Anliegen und stellt fest, dass die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger durch eine im Sinne der Petition geänderte Verlustverrechnungsregelung letztendlich für den Vermögensverlust des Einzelnen aufkommen müssten.

Eine Umsetzung der Forderung kann aus den schlüssig dargelegten Gründen daher nicht befürwortet werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann.



Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*S. Schuffla*

Sonja Schuffla

MDg Peter Rennings  
Unterabteilungsleiter IV C

CHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**- zweifach -**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-3711  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 3711  
E-MAIL [IVC1@bmf.bund.de](mailto:IVC1@bmf.bund.de)  
DATUM 12. April 2022

BETREFF **Steuerrecht;  
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 23. März 2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 1. April 2022  
Pet 3-20-08-610-005926

ANLAGEN 2

GZ **IV C 1 - S 2252/19/10030 :058**  
DOK **2022/0398948**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert einen umfassenden steuerlichen Ausgleich von Verlusten aus Wertpapiergeschäften aufgrund schwerer Betrugsfälle innerhalb eines festgelegten Zeitraums mit anderen Einkunftsarten.

Das Anliegen des Petenten, das durch den Fall Wirecard ausgelöst wurde, ist zwar nachvollziehbar. Es würde aber dazu führen, dass die Gemeinschaft der Steuerpflichtigen für den Vermögensverlust eines Einzelnen durch eine geänderte Verlustverrechnungsregelung aufkommt.

Dem Anliegen des Petenten kann aus verschiedenen Gründen nicht entsprochen werden:

Ein außer Kraft setzen von § 20 Absatz 6 Satz 1 EStG – wie vom Petenten vorgeschlagen – ist nicht möglich, da Kapitalerträge – im Gegensatz zu den anderen Einkunftsarten – grundsätzlich mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % besteuert werden.

§ 20 Absatz 6 Satz 1 EStG verbietet eine vertikale Verrechnung negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, mit positiven tariflich besteu-

erten Einkünften aus anderen Einkunftsarten; die negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nach § 2 Absatz 5b EStG weder in die Einkünfte noch in die Summe der (regelbesteuerten) Einkünfte und den Gesamtbetrag der (regelbesteuerten) Einkünfte einzubeziehen.

Die Beschränkung ist dadurch gerechtfertigt, dass für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein vom allgemeinen progressiven Steuertarif bis zur Höhe von 45 % abweichender Sondertarif von 25 % gilt. Folgerichtig ist dieser Sondertarif dann nicht nur für Gewinne, sondern auch für Verluste aus Kapitalvermögen anzusetzen. Eine Verrechnung von Erträgen und Verlusten ist daher nur innerhalb dieser Einkunftsart möglich, nicht aber mit anderen Einkunftsarten, die mit dem tariflichen Steuersatz besteuert werden.

Zudem besteht für Verluste aus der Veräußerung von Aktien ein gesonderter Verlustverrechnungskreis nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG. Aktienveräußerungsverluste können danach nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden.

Ziel dieses Verlustverrechnungskreises ist es, eine Verstetigung des Steueraufkommens zu erreichen. Der Bundeshaushalt soll vor Turbulenzen an den Aktienmärkten immunisiert werden, um zu verhindern, dass teilweise irrationale Übertreibungen an den Aktienmärkten die laufende und zwingende Finanzierung von öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen. Nach den Feststellungen des Gesetzgebers, bewirkten die Börsenturbulenzen der Jahre 2000 – 2002 allein bei den nach damaliger Rechtslage nur innerhalb eines Jahres steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften ein Verlustpotential von 11,2 Mrd. Euro. Der Gesetzgeber befürchtete erhebliche Auswirkungen auf das Steueraufkommen aus den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn nach Einführung der Abgeltungsteuer eine Verrechnung von Verlusten aus Aktienveräußerungsgeschäften mit allen Kapitaleinkünften möglich würde. Diese Annahme bestätigte sich im Jahre 2008, als mit der Finanzkrise das Verlustpotential aus privaten Veräußerungsgeschäften um weitere 10,5 Mrd. Euro anstieg. Negative Auswirkungen auf den Bundeshaushalt durch Ausfälle bei den Steuern auf Kapitaleinkünfte sollten durch die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Aktiengeschäften auch nach Einführung der Abgeltungsteuer vermieden werden.

Im Auftrag  
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.